

Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2013

Nr. 2013/343

Sozialinstitutionen und Organisationen: Regelung für Leistungen der Krankenversicherungen gemäss KVG und Zulassung von Langzeitpflegeeinrichtungen der Heime und der Solothurner Spitäler AG; Heimliste Langzeitpflege 2013

1. Langzeitpflegeeinrichtungen der Alters- und Pflegeheime sowie der Solothurner Spitäler AG (soH)

1.1 Ausgangslage

Nach Art. 39 des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994 (KVG) werden Leistungen der Krankenversicherung für die Langzeitpflege in den Krankenheimen¹ (Alters- und Pflegeheimen) sowie in den Spitälern ausgerichtet, unter anderem, wenn die entsprechenden Institutionen auf der Spitalliste beziehungsweise Heimliste des Kantons aufgeführt sind. Dies erfordert eine Prüfung und Zulassung durch den Kanton. Die vorliegend zu regelnde Zulassung ist für das Jahr 2013 gültig.

1.2 Zuständigkeit

Gemäss Art. 39 Abs. 3 KVG erstellt der Kanton eine Planung (Pflegeheimplanung) für eine bedarfsgerechte Versorgung für die Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten in Pflegeheimen oder auf Langzeitabteilungen der Solothurner Spitäler AG. Gemäss Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 069/2006 über die Heimplanung 2012 vom 30. August 2006 wird der Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt.

1.3 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung nach Art. 39 KVG kann erfolgen, wenn die Institutionen

- ausreichende ärztliche Betreuung gewährleisten;
- über das erforderliche Fachpersonal verfügen;
- über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen und eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleisten;
- der von einem oder mehreren Kantonen gemeinsam aufgestellten Planung für eine bedarfsgerechte Spital- (und Heim-) versorgung entsprechen, wobei private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind;
- auf der nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Heimliste des Kantons aufgeführt sind.

¹ Da der Kanton Solothurn nicht über Krankenheimen verfügt, ist nur zwischen durchmischten Alters- und Pflegeheimen und Langzeitpflegeabteilungen der Solothurner Spitäler AG zu differenzieren.

1.4 Konkrete Prüfung: Leistungsauftrag für die Pflegeheime sowie die Langzeitpflegeabteilungen der Solothurner Spitler AG

Die Heimplanung (KRB Nr. SGB 069/2006 vom 30. August 2006) bildet zusammen mit den gesetzlichen Grundlagen die Basis fr die Heimliste Kanton Solothurn. Die wichtigsten Eckpfeiler aus dem Sozialgesetz und der Heimplanung sind nachstehend aufgefhrt.

- 1.4.1 Als Pflegeheime gelten Institutionen fr den dauernden Aufenthalt von pflegebedrf-tigen Personen, deren Pflege und Betreuung nicht von der Invalidenversicherung oder vom Kanton gesttzt auf § 141 SG mitfinanziert werden. Langzeitpflegeabteilungen sind Einrichtungen, welche pflegebedrf-tige Personen jeden Schweregrades zeitlich unbeschrnkt aufnehmen.
- 1.4.2 Wer ein Pflegeheim erfffnen oder fhren will, bedarf einer Bewilligung des Kantons. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfllt sind. Die Bewilligung kann entschdigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Sozialgesetz nicht mehr erfllt sind oder Weisungen nach § 22 Absatz 2 missachtet werden.
- 1.4.3 Anspruch auf eine Betriebsbewilligung haben demnach Institutionen
 - wenn der Bedarf entsprechend der Heimplanung nachgewiesen ist;
 - ein Betriebskonzept oder Leistungsauftrag vorliegt;
 - die soziale Aufgabe wirtschaftlich erbracht, die soziale Institution wirtschaftlich ge-fhrt, die eigene wirtschaftliche Leistungsfhigkeit angemessen bercksichtigt wird, die Finanzierung gesichert ist und angemessene Betriebsreserven gebildet werden;
 - die Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Vernetzung) besteht.
- 1.4.4 Jede Bewilligung ist befristet (§ 22 Abs. 2 SG) und kann mit Bedingungen und Aufla-gen verbunden werden, namentlich ber
 - die Eignung des Personals in fachlicher und persnlicher Hinsicht;
 - den Personalschlssel;
 - die Begleitung, Betreuung und Behandlung der betroffenen Menschen;
 - die bauliche Gestaltung;
 - die Betriebsfhrung und Organisation;
 - die Taxgestaltung;
 - die Versicherungen;
 - eine angemessene Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Ge-sundheitswesen.
- 1.4.5 In der Heimplanung werden die Ziele in Bezug auf den Bettenbedarf definiert:
 - Das zuknftige Bettenangebot in den Heimen bercksichtigt die demographische Entwicklung auf der Basis von insgesamt 21 % der ber 80-jhrigen Bevlkerung im Jahre 2015.
 - Das Langzeitbettenangebot in der Solothurner Spitler AG soll auf 0,5 % abgebaut werden.
 - Die Bettenbelegung entspricht einem vernnftigen Kosten-Nutzen Verhltnis und wird periodisch dem effektiven Bedarf angepasst.
 - Die Betten weisen den richtigen, dem Bedarf entsprechenden qualitativen Standard auf.
 - Der Regierungsrat passt den Anteil der Pensions- und Pflegebetten in den Heimen dem jeweils aktuellen Stand an.
 - Das Controlling und die Qualittsfrderung und –sicherung werden fortgefhrt.

- Aufgrund der Bedarfszahlen gilt - mit Ausnahme von Pilotprojekten und Umnutzungen bestehender Institutionen - grundsätzlich ein Baumitorium für neue Heime, sofern die Zahl von 2'750 überschritten wird.

1.4.6 Die Solothurner Spitäler AG (soH) führt Langzeitpflegeabteilungen. Das Bettenangebot richtet sich nach dem effektiven Bedarf (möglichst keine Belegung der Akutabteilungen durch Pflegepatienten). Die Langzeitpflege ist keine eigentliche Spitalaufgabe; sie dient als Passerelle zwischen Akutspital einerseits und Heim- und Spitexbereich andererseits.

1.4.7 Zulassung nach Leistungsauftrag

Die strukturellen Gegebenheiten der solothurnischen Pflegeheime und der Langzeitpflegeabteilungen der Spitäler lassen im Sinne von Art. 39 KVG eine Aufteilung in folgende Leistungskategorien zu:

- Pflegeheime
- Langzeitpflegeabteilung Solothurner Spitäler AG (soH)

1.5 Besonderes

1.5.1 Pflegeheime für Ordensfrauen

Der Kanton Solothurn führt auf seiner Heimliste eine Einrichtung nur für Ordensfrauen. Es handelt sich dabei um 20 Betten.

1.5.2 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Verschiedene Pflegeheime - vor allem in der Nähe der Kantonsgrenze - nehmen ausserkantonale Heimbewohnerinnen und -bewohner auf. Diese Betten werden nicht separat ausgeschieden, da in ungefähr der gleichen Anzahl Solothurnerinnen und Solothurner in ausserkantonalen Heimen untergebracht sind.

Ausnahmen bilden

- Das Zentrum Passwang, Breitenbach führt 30 Langzeitpflegebetten, die mit Nr. 0230 vom 19. Februar 2008 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in die Heimliste von Baselland aufgenommen worden sind.
- Das Alterszentrum Mühlefeld, Niedererlinsbach. Mit Protokoll Nr. 2011-001618 vom 9. November 2011 des Regierungsrates Kanton Aargau wurde beschlossen, die Heimliste des Kantons Aargau zu bereinigen. Das Alterszentrum Mühlefeld wurde 2012 mit 31 Pflegebetten in die Heimliste des Kantons Aargau aufgenommen und mit 28 Pflegebetten in die Heimliste des Kantons Solothurn.
- Das Alters- und Pflegezentrum Rondo Safenwil-Walterswil. Mit Protokoll Nr. 2011-001619 vom 9. November 2011 des Regierungsrates Kanton Aargau wurde eine weitere Bereinigung der Heimliste Kanton Aargau beschlossen. Das Alterszentrum Rondo Safenwil-Walterswil wurde 2012 mit 8 Pflegebetten in die Heimliste des Kantons Solothurn aufgenommen, weshalb sich die Bettenzahl in der Heimliste des Kantons Aargau auf 35 reduziert.

1.5.3 Solothurner Spitäler AG (soH)

Gemäss Heimplanung vom 30. August 2006 (KRB Nr. SGB 069/2006) muss die Solothurner Spitäler AG die Anzahl der Langzeitpflegebetten bis ins Jahr 2015 auf 65 Betten abbauen. 2012 waren es noch 74 Betten. Da es zurzeit wegen fehlender Betten zu einer Belegung von Akutpflegebetten durch die Langzeitpflege kommt, kann die Solothurner Spitäler AG bis Ende 2013 im Bürgerspital 32, die Solothurner Spitäler AG insgesamt 78 Betten als Langzeitpflegebetten führen. Sobald der Sunnepark in Grenchen eröffnet wird (Herbst 2013) erfolgt eine sukzessive Verlegung von der Langzeitpflege in das neue Heim.

1.5.4 Schlussfolgerung

Die gemäss KVG verlangten Voraussetzungen für Leistungen der Krankenversicherung werden von allen der Heimplanung entsprechenden Pflegeheimen sowie den Langzeitpflegeabteilungen der Solothurner Spitäler AG (soH) grundsätzlich erfüllt.

2. Beschluss

Gestützt auf Art. 39 des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994¹, § 20 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007² und die Heimplanung 2012 vom 30. August 2006 (SGB 069/2006)

Die im Anhang – als integraler Bestandteil dieses Beschlusses – aufgeführten Pflegeheime sowie Langzeitpflegeabteilungen der Solothurner Spitäler AG (soH) werden für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 in die für Leistungen der Krankenversicherung relevante Heimliste 2013 aufgenommen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Beilagen

Pflegeheimliste 2013 Kanton Solothurn

¹ SR 832.10

² BGS 831.11

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4; CHA, BRU, RYS, Ablage/BOR)

Aktuarin SOGEKO

santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7

tarifsuisse AG, Römerstr. 20, Postfach 1561, 4502 Solothurn

Ausgleichskasse Kanton Solothurn

Trägerschaften und Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (100; Versand durch ASO)

Gemeinschaft solothurnische Alters- und Pflegeheime, Simone Wingeier, Murgelistrasse 22, 4528 Zuchwil

SVKS, Kantonalsekretariat, Zuchwilerstrasse 41, 4500 Solothurn

Direktion der Solothurner Spitäler AG (soH), Claudia Wälchli, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Fachkommission Alter (15; Versand durch ASO)

Amtsblatt (Ziffer 2, Rechtsmittelbelehrung, bereinigte Heimliste 2013)